

Gemeinde **Zollikofen**

Verordnung über die Führung bei Katastrophen und Notlagen

der
Einwohnergemeinde Zollikofen

TT.
MMMM
JJJJ

Verordnung über die Führung bei Katastrophen und Notlagen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,

gestützt auf

Artikel 12 des Reglements über die Führung bei Katastrophen und Notlagen (SSGZ 523.1)

auf Antrag der Sicherheitskommission,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Interkommunale Zusammenarbeit (Sitzgemeindemodell)

Art. 1 Die Gemeinden Zollikofen, Münchenbuchsee, C, D und E beschliessen, zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zusammenzuarbeiten und einen gemeinsamen regionalen Führungsrat (RFR) und eine regionale Führungsorganisation zu bilden und zu betreiben. Die Einwohnergemeinde Zollikofen ist Sitzgemeinde und die Zusammenarbeit erfolgt in Form eines Sitzgemeindemodells.

Gegenstand

Art. 2 Diese Verordnung regelt insbesondere die Organisation, den Leistungsauftrag, die Aufgaben, die Entschädigung und die Finanzkompetenzen des Regionalen Führungsrats (RFR), des Regionalen Führungsorgans (RFO) und dessen Mitglieder sowie den Kostenverteiler zwischen der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden.

Instruktion der Behörden

Art. 3 Die Gemeinderäte der Sitzgemeinde und der angeschlossenen Gemeinden nehmen regelmässig an den Instruktionen über das Regionale Führungsorgan (RFO) für Behördenmitglieder teil.

2. Regionale Führungsorganisation

Organisationsstruktur und Zuständigkeit

Art. 4 Die Organisationsstruktur der Regionalen Führungsorganisation und deren Zuständigkeit (Aufgabenerfüllung, Einsatzperimeter) bestimmen sich nach Artikel 4 bis 6 des Reglements über die Führung bei Katastrophen und Notlagen (SSGZ 523.1).

2.1. Regionaler Führungsrat (RFR)

Zusammensetzung und Organisation

Art. 5 ¹ Die Zusammensetzung und die Organisation des Regionalen Führungsrats (RFR) bestimmen sich nach Artikel 7 des Reglements über die Führung bei Katastrophen und in Notlagen.

² Der Regionale Führungsrat (RFR) konstituiert sich selbst. Er wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Ein Wechsel des Präsidiums und des Vizepräsidiums unter den Mitgliedern des Führungsrats während einer Amtsdauer ist zulässig.

³ Die angeschlossenen Gemeinden bezeichnen aus den amtierenden Gemeinderatsmitgliedern eine ständige Stellvertretung, die das Gemeindepräsidium bei Verhinderung im Regionalen Führungsrat (RFR) ersetzt.

⁴ Die Chefin oder der Chef des Regionalen Führungsorgans (RFO) sowie die Stabschefin oder der Stabschef nehmen an den Sitzungen des Regionalen Führungsrats (RFR) mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁵ Die Sekretariatsführung obliegt der Geschäftsstelle des Regionalen Führungsorgans (RFO). Der Regionale Führungsrat (RFR) kann dazu auch eine aussenstehende Person beiziehen.

⁶ Die Entschädigung der Mitglieder des Regionalen Führungsrats (RFR) erfolgt direkt durch die jeweilige Gemeinde nach ihren Erlassen.

Erreichbarkeit

Art. 6 Die Gemeinden stellen die Erreichbarkeit ihrer Mitglieder und deren Stellvertretungen sicher.

Leistungsauftrag

Art. 7 Der Regionale Führungsrat (RFR)

- a schafft im Hinblick auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen die personellen, materiellen, finanziellen, organisatorischen und planerischen Voraussetzungen für die Führung, die Führungsunterstützung und den zeitverzugslosen Einsatz der Mittel,
- b entscheidet im Ereignisfall, wenn mehrere Gemeinden vom Ereignis betroffen sind, rasch über die vom Regionalen Führungsorgan (RFO) beantragten Massnahmen.

Permanente und vorbereitende Aufgaben

Art. 8 Der Regionale Führungsrat (RFR)

- a legt das Organigramm des Regionalen Führungsorgans (RFO) fest,
- b ernennt die Chefin oder den Chef des Regionalen Führungsorgans (RFO), die Stabschefin oder den Stabschef des Regionalen Führungsorgans (RFO) und deren Stellvertretungen,
- c ernennt die weiteren Stabsmitglieder des Regionalen Führungsorgans (RFO),
- d genehmigt die Pflichtenhefte der Mitglieder des Regionalen Führungsorgans (RFO),
- e kann die ihm zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen generell als Verordnung oder einzelfallweise mit einfachem Beschluss delegieren,
- f stellt seine Erreichbarkeit und Verfügbarkeit sicher,
- g beantragt der Einwohnergemeinde Zollikofen das Budget für das Regionale Führungsorgan (RFO) und Investitionsvorhaben,
- h ordnet jährlich eine Stabsübung an,
- i beauftragt das Regionale Führungsorgan (RFO) mit der Validierung der Gefahren- und Risikoanalysen der angeschlossenen Gemeinden und der Erstellung von entsprechenden Eventualplanungen und Bewältigungsstrategien,
- k überprüft jährlich die Vorbereitungsmaßnahmen des Regionalen Führungsorgans (RFO).

Aufgaben im Ereignisfall

Art. 9 Der Regionale Führungsrat (RFR)

- a stellt die Verfügbarkeit von mindestens vier seiner Mitglieder innerhalb von einer Stunde sicher,
- b stellt das Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage fest,
- c ist zuständig für die Anforderung zusätzlicher Mittel beim Verwaltungskreisführungsorgan (VKFO). Dieses stellt Anträge bei Kanton oder Bund.

Beschlussfähigkeit

Art. 10 ¹ Der Regionale Führungsrat (RFR) ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder ihrer Stellvertretungen anwesend sind. Die Gemeinden Zollikofen und Münchenbuchsee verfügen über je zwei Stimmen, die weiteren Gemeinden über je eine Stimme.

² Der Regionale Führungsrat (RFR) fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

³ Im Ereignisfall beschliesst er bei Bedarf ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder Stellvertretungen, jedoch wenn immer möglich unter Einbezug der Vertretungen betroffener Gemeinden.

⁴ Der Regionale Führungsrat (RFR) kann ausserhalb des Ereignisfalls Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

2.2 Regionales Führungsorgan (RFO)

Zusammensetzung und Organisation

Art. 11 ¹ Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Regionalen Führungsorgans (RFO) bestimmen sich nach Artikel 8 des Reglements über die Führung bei Katastrophen und in Notlagen.

² Das Regionale Führungsorgan (RFO) wird von der Chefin oder dem Chef des Regionalen Führungsorgans (RFO) geführt, dieser oder diese ist dem Regionalen Führungsrat (RFR) unterstellt. Der Chefin oder dem Chef des Regionalen Führungsorgans (RFO) unterstehen der Stab (inkl. Führungsunterstützung), welcher von der Stabschefin oder dem Stabschef des Regionalen Führungsorgans (RFO) geführt wird.

³ Der Stab besteht aus Fachdienstverantwortlichen, welche den für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Sachverstand, namentlich in den Bereichen Führungsunterstützung, Information, öffentliche Sicherheit, Schutz und Rettung, Gesundheit, Logistik, Infrastruktur sowie Naturgefahren vereinen.

⁴ Das Regionale Führungsorgan arbeitet bei Bedarf mit weiteren Spezialisten, Organisationen, Unternehmen, Behörden und Verwaltungsstellen zusammen.

Permanente und vorbereitende Aufgaben

Art. 12 ¹ Das Regionale Führungsorgan (RFO) stellt die Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben sicher.

² Es

- a überprüft und validiert jährlich die Gefahren- und Risikoanalysen der angeschlossenen Gemeinden, macht sich mit den lokalen Gegebenheiten vertraut und erstellt entsprechende Eventualplanungen und Bewältigungsstrategien,
- b erstellt das Ausbildungsprogramm für den Stab, schult die Stabsarbeit und fördert die Zusammenarbeit der Einsatzmittel im Hinblick auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen,
- c sorgt für eine zweckmässige Infrastruktur am vorgesehenen Führungsstandort (KP) und für die Information der Bevölkerung,
- d beantragt beim Regionalen Führungsrat (RFR) das jährliche Betriebsbudget,
- e übernimmt für die angeschlossenen Gemeinden die Aufgaben im Zusammenhang mit der Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenen und

koordiniert diese mit der regionalen Feuerwehr (ständige Alarmstelle der Gemeinden) und der regionalen Zivilschutzorganisation.

Aufgaben bei Katastrophen und bei Notlagen

- Art. 13** Die Führung des Regionalen Führungsorgans (RFO), insbesondere die Chefin oder der Chef sowie die Stabschefin oder Stabschef des Regionalen Führungsorgans (RFO) mit deren Stellvertretungen
- a* stellt seine eigene Erreichbarkeit und Verfügbarkeit sicher,
 - b* stellt das Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage fest,
 - c* verfügt bei Anzeichen von Katastrophen oder Notlagen die Pikettstellung der Einsatzmittel,
 - d* ordnet beim Eintreffen einer Katastrophe oder Notlage das Aufgebot der Einsatzmittel an,
 - e* stellt sicher, dass bei vorbereiteten Szenarien die erforderlichen Sofortmassnahmen ausgelöst werden,
 - f* stellt die Führung während Katastrophen und Notlagen sicher (vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Gemeinderäte der vom Ereignis betroffenen Gemeinden),
 - g* erarbeitet Entscheidungsgrundlagen und Lösungsvarianten für den Regionalen Führungsrat (RFR), insofern mehrere Gemeinden vom Ereignis betroffen sind beziehungsweise für den Gemeinderat der von einem Ereignis betroffenen Gemeinde,
 - h* unterstützt die zuständige Informationsstelle der von einem Ereignis betroffenen Gemeinde mit den erforderlichen Informationen,
 - i* trifft Massnahmen für die rasche Information der Bevölkerung, von Betroffenen und / oder deren Angehörigen,
 - j* koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz und beantragt zusätzliche Mittel,
 - k* stellt die Verbindung zu benachbarten und übergeordneten Führungsorganisationen sicher (Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter, VKFO),
 - l* sorgt für die rasche Wiederherstellung einer minimalen Infrastruktur und veranlasst Massnahmen, um wieder geordnete Verhältnisse herzustellen.

Chefin oder Chef /
Stabschefin oder
Stabschef RFO

Art. 14 ¹ Die Aufgabenteilung insbesondere zwischen Chefin oder Chef und Stabschefin oder Stabschef des Regionalen Führungsorgans (RFO) ist im Pflichtenheft geregelt.

- ² Die Chefin oder der Chef des Regionalen Führungsorgans (RFO)
 - a* stellt das Vorliegen einer Katastrophe oder einer Notlage fest,
 - b* leitet das Regionale Führungsorgan (RFO),
 - c* stellt die Verbindung zum Regionalen Führungsrat (RFR) sicher und orientiert diesen laufend über die Entwicklung,
 - d* erstellt einen Schlussbericht nach der Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage zuhanden der vom Ereignis betroffenen Gemeinden und zuhanden des Regionalen Führungsrats.
- ³ Die Stabschefin oder der Stabschef
 - a* stellt das Vorliegen einer Katastrophe oder einer Notlage fest,
 - b* leitet den Stab des Regionalen Führungsorgans (RFO),
 - c* organisiert und koordiniert dessen Ausbildung,
 - d* stellt Antrag für die Ernennung der Stabsmitglieder.

3. Finanzielles

3.1. Finanzkompetenzen

In Katastrophen und Notlagen

Art. 15 ¹ Die Finanzkompetenzen des Regionalen Führungsrats (RFR) im Ereignisfall bestimmen sich nach Artikel 11 des Reglements über die Führung in Katastrophen und Notlagen.

² Das Regionale Führungsorgan (RFO) verfügt in Katastrophen und Notlagen ausserhalb der Kosten für die eigenen Einsatzmittel über folgende Finanzkompetenzen:

- a Chef/in oder Chef des Regionalen Führungsorgans (RFO): Gebundene Ausgaben bis 20'000 Franken im Einzelfall, neue Ausgaben bis 20 Prozent der Limite des Gemeinderats gemäss Gemeindeverfassung beziehungsweise Organisationsreglement der betroffenen Gemeinde im Einzelfall.
- b Stabschef/in oder Stabschef: Gebundene Ausgaben bis 10'000 Franken im Einzelfall, neue Ausgaben bis 10 Prozent der Limite des Gemeinderats gemäss Gemeindeverfassung beziehungsweise Organisationsreglement der betroffenen Gemeinde im Einzelfall.
- c Übrige Mitglieder des Kernstabs: Gebundene Ausgaben bis 5'000 Franken im Einzelfall.

3.2 Finanzierung

Kostenverteiler

Art. 16 ¹ Durch den Sockelbeitrag (Absatz 2) nicht gedeckte Betriebs- und Investitionskosten werden, soweit nicht andere diese übernehmen (z. B. kantonale Einsatzkostenversicherung, Kanton, Bund, Dritte), von den Gemeinden im Verhältnis zur Anzahl Einwohner¹ am 31. Dezember dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres gemäss Angabe der Einwohnergemeinden getragen.

² Zur Sicherstellung der Vorhalteleistungen (Aufbau und Bereitstellung sowie Erhalt der Führungsstrukturen, Nachführung / Aktualisierung der allgemeinen und der gemeindespezifischen Einsatzkonzepte und Bewältigungsstrategien) und der Verfügbarkeit der Funktionen im Regionalen Führungsorgan (RFO), entrichten die Gemeinden jährlich einen Sockelbeitrag. Der Sockelbeitrag wird von allen Gemeinden zu gleichen Teilen entrichtet. Er beträgt insgesamt (alle Gemeindeanteile) 10 Prozent des budgetierten Jahresaufwands, mindestens jedoch 800 Franken pro Jahr und Gemeinde.

³ Die Kosten von Katastrophen und Notlagen werden soweit möglich direkt den vom Ereignis betroffenen Gemeinden zugeordnet. Ausgaben, die nicht direkt zugeordnet werden können, werden den Gemeinden nach Ausmass des Schadens pro Gemeinde zugeordnet.

¹ FILAG-Bevölkerung

4. Entschädigungen

4.1. Entschädigung ausserhalb von Katastrophen und Notlagen

Mitglieder RFO

Art. 17 Die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans (RFO) erhalten als jährliche Pauschalentschädigung:

a	Chefin oder Chef des Regionalen Führungsorgans (RFO)	Fr. 3'500.00
b	Stellvertreter/in der Chefin oder des Chefs RFO	Fr. 2'000.00
c	Stabschefin oder Stabschef	Fr. 3'500.00
d	Stellvertreter/in der Stabschefin oder des Stabschef RFO	Fr. 2'000.00
e	Chefin oder Chef Fachbereich	Fr. 1'000.00
f	Stellvertreter/in einer Chefin eines Chefs Fachbereichs	Fr. 500.00

Sitzungsgelder

Art. 18 ¹ Die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans (RFO) erhalten unabhängig von der Funktion im Stab zusätzlich Sitzungs- und Übungsent-schädigungen gemäss den Bestimmungen der Sitzgemeinde.

² Wird bei Anlässen nach Absatz 1 durch die Vergütung tatsächlich entstan-dener Erwerbsausfall nicht gedeckt, ist die Differenz bis zu 250 Franken pro Tag nachzuzahlen.

³ Durch das Regionale Führungsorgan (RFO) aufgebote-ne zusätzliche Per-sonen zur Sicherstellung der Führungsunterstützung bei Übungen können für ihren Einsatz entschädigt werden, insofern die Entschädigung nicht durch die Gemeinden (Personal der Gemeinden) oder die Erwerb-sersatzordnung erfolgt. Die Ansätze betragen 80 Prozent derjenigen der Mitglieder des Re-gionalen Führungsorgans (RFO).

4.2 Entschädigung in Katastrophen und Notlagen

Mitglieder des Regio-nalen Führungs-rats und des Regionalen Führungsorgans

Art. 19 ¹ Bei Katastrophen und Notlagen erhalten die Mitglieder des Re-gionalen Führungs-rats (RFR) und des Regionalen Führungsorgans (RFO) eine Entschädigung von 30 Franken pro Einsatzstunde, max. 300 Franken pro Einsatztag.

² Wird durch die Vergütung tatsächlich entstandener Erwerbsausfall nicht gedeckt, ist die Differenz bis zu 250 Franken pro Tag nachzuzahlen.

³ Durch das Regionale Führungsorgan (RFO) aufgebote-ne zusätzliche Per-sonen zur Sicherstellung der Führungsunterstützung bei Katastrophen und in Notlagen können für ihren Einsatz entschädigt werden, insofern die Ent-schädigung nicht durch die Gemeinden (Personal der Gemeinden) oder die Erwerb-sersatzordnung erfolgt. Es gelten die gleichen Ansätze wie für die üb-rigen Mitglieder des Regionalen Führungsorgans (RFO).

Einsatzkräfte

Art. 20 ¹ Die Entschädigung der Einsatzkräfte erfolgt nach den Bestim-mungen ihrer Organisation.

² Die Organisationen können ungedeckten Erwerbsausfall ihrer Einsatz-kräfte beim Regionalen Führungs-rat (RFR) geltend machen, maximal aber 250 Franken pro Person und Einsatztag.

³ Einsätze von Personal der Gemeinden gelten als Arbeitszeit.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderung der Verordnung

Art. 21 ¹ Änderungen dieser Verordnung erfordern die Zustimmung des zuständigen Organs der Sitzgemeinde auf Antrag des Regionalen Führungsrats (RFR).

² Bei wesentlichen Änderungen holen die Mitglieder des Regionalen Führungsrats (RFR) vorgängig die Zustimmung des Gemeinderats ein.

Inkrafttreten

Art. 22 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zollikofen,

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär
